

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald

1. Rechtsgrundlage, Zweckungszweck

1.1

Gemäß § 89 (1) und (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 haben die Landkreise im eigenen Wirkungskreis die kulturelle Entwicklung ihres Gebietes zum Wohle der Einwohner zu fördern.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der allgemeinen Förderrichtlinie im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie des jeweiligen Haushaltsplanes gewährt der Landkreis Vorpommern-Greifswald Zuwendungen insbesondere für Kultur- und Kunstprojekte, kulturelle Veranstaltungen und Vorhaben von regionaler und überregionaler bzw. internationaler Bedeutung.

1.2

Zuwendungen können für künstlerische und kulturelle Projekte und Maßnahmen aus den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Kunsthandwerk, Literatur, Heimatpflege, niederdeutsche Sprach- und Kulturarbeit, Film und Medien, Soziokultur, Museen/Ausstellungen, kulturelle Bildung sowie der kulturellen internationalen Zusammenarbeit gewährt werden.

1.3

Nicht förderfähig sind Projekte und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten (z.B. Vereinsfeiern) und die eindeutig religiöser oder parteipolitischer Art sind.

1.4

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

2.1

Zuwendungsempfänger können insbesondere Vereine, Verbände und Gesellschaften, die gemeinnützig sind, sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden, Kirchen und natürliche Personen sein.

2.2

Bei der Weitergabe der Zuwendungen an Dritte sind die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch den Dritten aufzuerlegen.

2.3

Der Zuwendungsempfänger soll seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zum Landkreis Vorpommern-Greifswald aufweisen, die von künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung für den Landkreis Vorpommern-Greifswald sind und an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die vor Antragseingang bei der Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Greifswald noch nicht begonnen worden sind.

3.2

Mit Antragseingang gilt der beantragte vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt; mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet; der Antragsteller beginnt mit dem Projekt auf eigene Verantwortung; es bestehen keine Regressansprüche gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Greifswald.

3.3

Vereine, Verbände und Gesellschaften haben den Nachweis über die Gemeinnützigkeit und den entsprechenden Registereintrag im Rahmen der Antragstellung mit vorzulegen.

3.4

Zuwendungen sollen grundsätzlich nur bewilligt werden für Projekte und Veranstaltungen

- a) die einer gleichberechtigten Teilhabe aller Personen Rechnung tragen,
- b) die den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Rechnung tragen (Inklusion),
- c) in deren Umsetzung wenigstens der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird,
- d) bei denen sich der Zuwendungsempfänger angemessen an der Finanzierung beteiligt,
- e) bei denen eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung des Projektes erfolgt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

4.1.1

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung oder im Ausnahmefall als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.1.2

Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung im Folgejahr.

4.1.3

Die Festlegung der Finanzierungsart erfolgt bei Projekten mit Förderung durch Dritte (z.B. Land, Bund) in Absprache mit den anderen Zuwendungsgebern.

4.1.4

Soweit sich aus einer zu fördernden Maßnahme Folgekosten (Betriebs-, Unterhaltungs-, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u. a.) im laufenden Jahr ergeben, müssen diese durch den Zuwendungsempfänger selbst getragen werden.

4.2 Bemessungsgrundlage

4.2.1

Personal- und Sachausgaben sowie in begründeten Einzelfällen Investitionen, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Zu den Sachausgaben zählen unter anderem Büro- und Arbeitsmaterial, Honorare, Telefon & Internet, Porto, Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz, Ausgaben für allgemein übliche Bewirtungen, u.a. wenn sie im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen (zum Beispiel bei Jurysitzungen) sowie anteilige Miet- und Betriebskosten.

Werden Ausstattungen gefördert, unterliegen sie einer Zweckbindung. Die Dauer der Zweckbindung richtet sich nach dem Beschaffungswert und ist im Zuwendungsbescheid festzulegen. Bei einer dauerhaften Zweckentfremdung besteht grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

4.2.2

Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist nicht weniger als der gesetzliche Mindestlohn anzusetzen. Eigenarbeitsleistungen sind nachzuweisen.

4.2.3

Ausgaben, die innerhalb der folgenden Sätze liegen, werden unabhängig von der Höhe der Zuwendung ohne Vorlage weiterer Nachweise anerkannt:

- a) Ausgaben für Verwaltungskosten (zum Beispiel Büromaterial, Telefon- & Internetkosten, Kontoführungsgebühren, Porto, Wartungskosten) bis zu 7,5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,
- b) Betriebs- und Nebenkosten für Büro- und Ausstellungsräume, Galerien, Veranstaltungsräume und dergleichen bis zu 3,50 Euro/m²/Monat (brutto),
- c) Honorarsätze entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlung des Bundesverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler, des Bundesverbandes Bildender Künstler und vergleichbarer Bundesinstitute.

Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bleibt unberührt.

5. Datenspeicherung und Informationspflicht

5.1 Datenspeicherung

5.1.1

Die Erhebung der personenbezogenen Daten über das Antragsformular erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung des Antragsverfahrens.

5.1.2

Die Daten werden in einer Datenbank des Landkreises Vorpommern-Greifswald zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsvorgangs gespeichert.

Die Postanschrift lautet:

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Amt für Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam

Über diese Anschrift erhält der Antragsteller Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

5.1.3

Die Daten stehen der Bewilligungsbehörde und den Prüfeinrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald und des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den von diesen zu Prüfzwecken beauftragten Stellen zur Verfügung. Darüber hinaus können Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel einzeln oder insgesamt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald veröffentlicht werden.

5.2 Informationspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen oder sonstigen Informationen in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, vertreten durch das Amt für Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung, hinzuweisen. Für Werbemaßnahmen sind diese mit dem Logo des Landkreises zu versehen. Das Logo des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1

Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages an den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung. Die Anträge auf Förderung sollen bis zum 01. November für Maßnahmen des Folgejahres beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung vorliegen.

Sie sind auf der Grundlage eines Formblattes zu stellen. Das Formerfordernis wird auch erfüllt, wenn bei gleichzeitiger Beantragung von Landesmitteln das Formblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt wird.

Folgende Unterlagen sind beizufügen (siehe auch Formblatt des Landkreises):

- Beschreibung des Projektes/Vorhabens
- vollständiger Finanzierungsplan mit Angaben über die zu erwartenden Einnahmen, Eigenmittel, Zuwendungen Dritter
- vollständiger Kostenplan
- bei Erstantragsstellung zwingend erforderlich, sonst bei Änderungen einzureichen: Vereinsregisterauszug, Vereinssatzung mit Unterschriften, Nachweis der Gemeinnützigkeit, aktueller Freistellungsbescheid

6.1.2

Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung.

Das Amt für Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung entscheidet über Anträge auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2.2

Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Er wird zusammen mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.-P/K/I), den notwendigen Vordrucken für den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis übermittelt.

6.3 Auszahlungsverfahren

6.3.1

Die bewilligten Mittel sind durch den Zuwendungsempfänger mit dem dem Zuwendungsbescheid beigelegten Formblatt zur Mittelanforderung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzufordern.

6.3.2

Unabhängig von der Höhe der Zuwendung erfolgt die Auszahlung der Mittel grundsätzlich abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P (oder abweichend Nummer 1.3 der ANBest-K oder abweichend Nummer 1.5 der ANBest-I), soweit diese voraussichtlich in den nächsten sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Zur Vermeidung von Haushaltsrisiken kann durch die Bewilligungsbehörde in Einzelfällen davon abgewichen werden.

6.3.3

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4.1 der ANBest-P (oder abweichend von Nummer 1.3.1 der ANBest-K oder abweichend Nummer 1.5 der ANBest-I) unabhängig von der Bereitstellung der Finanzierungsanteile anderer Zuwendungsgeber oder Dritter ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1

Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger mit dem dem Zuwendungsbescheid beigelegten Formblatt zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Termin vorzulegen.

6.4.2

Der Verwendungsnachweis wird in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nummer 6.6 ANBest-P) eingereicht. Zum einfachen Verwendungsnachweis gehören der Sachbericht (Darstellung der Verwendung der Zuwendung, erzielte Ergebnisse abbilden sowie Abweichungen zum Finanzierungsplan erläutern) und ein zahlenmäßiger Nachweis (Darstellung der Einnahmen und der Ausgaben in zeitlicher Folge und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes). Eventuell erschienene Presseveröffentlichungen sind beizufügen.

Bei Erstantragstellern und in begründeten Ausnahmefällen wird ein vollständiger Verwendungsnachweis (Nummer 6.5 ANBest-P oder abweichend Nummer 7.4 ANBest-I) gefordert. Der vollständige Verwendungsnachweis beinhaltet neben dem einfachen Verwendungsnachweis die Vorlage der Originalbelege (der Einnahmen und der Ausgaben) zum zahlenmäßigen Nachweis.

6.4.3

Die Festlegung der Prüfstelle erfolgt bei Projekten mit Förderung durch Dritte (z.B. Land, Bund) in Absprache mit den anderen Zuwendungsgebern. Die Prüfstelle ist nach Abstimmung der koordinierende Zuwendungsgeber.

Tritt der Landkreis Vorpommern-Greifswald nicht als koordinierender Zuwendungsgeber auf, so sind die Richtlinien der zuständigen Prüfstelle zu befolgen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen (Nummer 7.2 ANBest-P oder abweichend Nummer 7.2 ANBest-K oder abweichend Nummer 8.2 ANBest-I).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1

Diese Richtlinie tritt am 01. November 2020 in Kraft.

7.2

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 30.10.2012 außer Kraft.


Michael Sack
Landrat



Siegel

Greifswald, den 17.09.2020